

Erlaubnis nach § 55 Gewerbeordnung (GewO) „Reisegewerbekarte“

Ein Reisegewerbe liegt vor, wenn jemand gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung bzw. ohne Terminvereinbarung durch die Kundschaft (aufgrund von z.B. Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Telefonbucheinträgen, Mund zu Mund Propaganda, Internetwerbung/Führung einer Homepage mit entsprechenden Kontaktdaten o.ä.)

- außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben
- Waren feilbietet bzw. ankauft oder
- Bestellungen für Waren aufsucht,
- Leistungen anbietet oder
- Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller ausübt.

Die Ausübung eines Reisegewerbes ist regelmäßig erlaubnispflichtig (Reisegewerbekarte).

Welche Unterlagen werden benötigt?

immer erforderlich !

☐	Antrag	☐	Kopie Personalausweis oder Reisepass
☐	Führungszeugnis Beleg-Art „ OG “ zur Vorlage bei einer Behörde (für gewerberechtliche Entscheidung) Empfänger: Amt Mittelholstein Gewerbeamt Am Markt 15 24594 Hohenwestedt Verwendungszweck: G04 - Erteilung einer Reisegewerbekarte Gebühr 13,00 EUR nicht älter als 3 Monate		
☐	Auskunft aus den Gewerbezentralregister Beleg-Art „ 9 “ zur Vorlage bei einer Behörde Empfänger: Amt Mittelholstein Gewerbeamt Am Markt 15 24594 Hohenwestedt Verwendungszweck: G04 - Erteilung einer Reisegewerbekarte Gebühr 13,00 EUR nicht älter als 3 Monate		
☐	Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis gebührenfrei - über das Onlineportal: https://www.vollstreckungsportal.de nicht älter als 3 Monate!		
☐	Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes gebührenfrei - auch telefonisch möglich Finanzamt Rendsburg, Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg, Tel. 04331/598-0 Finanzamt Neumünster*, Bahnhofstraße 9, 24534 Neumünster, Tel. 04321/4960 *für die Gemeinden: Aukrug, Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt nicht älter als 3 Monate!		
☐	Negativbescheinigung des Insolvenzgerichtes Gebühr 15,00 EUR - schriftlicher formloser Antrag mit Kopie Personaldokument erforderlich Amtsgericht Neumünster -Insolvenzgericht-, Boostedter Straße 26, 24534 Neumünster nicht älter als 3 Monate!		
☐	Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz beim Handel/Umgang mit Lebensmitteln Gebühr 30,00 EUR - nur über Online-Belehrung möglich Weitere Informationen: https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/gesundheitspflege/veterinaer-und-lebensmittelaufsicht/onlinebelehrung-fuer-lebensmittelpersonal Direkter Online-Zugang unter: https://rd.gotzg.de/ nicht älter als 3 Monate!		
☐	Erlaubnis bei erlaubnispflichtigem Gewerbe (z.B. Makler, Bewacher, Versicherungsgewerbe)		
☐	Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister		
☐	Handwerkskarte (wenn vorhanden)		
☐	Nachweise einer Schaustellerhaftpflichtversicherung		

Welche Gebühren fallen an?

Tarifstelle Nr.: (der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landes Schleswig-Holstein / Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO)

11.7.1 Erteilung oder Entfristung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	70,00 EUR
11.7.2 Nachträgliche Auflage bei einer nach § 55 GewO erteilten Erlaubnis	70,00 EUR - 870,00 EUR
11.7.4 Verlängerung der Geltungsdauer einer Reisegewerbekarte je angefangenes Jahr	70,00 EUR
11.7.5 Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 60c Abs. 2 GewO)	35,00 EUR
11.7.7 Eintragung von Nachträgen in die Reisegewerbekarte (z.B. Ergänzung/Änderung der Handelsgegenstände/-tätigkeiten)	35,00 EUR

Die **Gebührenschild** entsteht gem. § 11 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -soweit ein Antrag notwendig ist- **mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde.**

Rechtsgrundlage

- § 55 Abs. 2, 3 Gewerbeordnung (GewO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung (ReisegewVwV)
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Allgemeiner Gebührentarif) Tarifstelle 11.7

Was sollte ich noch wissen? Welche Besonderheiten gibt es?

Personen aus dem Ausland

Für die Ausstellung einer Reisegewerbekarte für **Personen aus dem Ausland** sind die Ordnungsämter der Kreise als Kreisordnungsbehörden zuständig. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an:
Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Tel. 04331/202-0

Juristische Personen (z.B. GmbH, UG, AG)

Juristische Personen sind als solche Gewerbetreibende und bedürfen selbst einer Reisegewerbekarte. Bei einer juristischen Person sind für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen, Vorstandsmitglieder usw.) bzw. mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen und haben daher auch -neben den für die juristische Person selber- die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt für die Leiter einer Zweigniederlassung.

Personengesellschaften (z.B. GbR, eGbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG)

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist eine Reisegewerbekarte für jede vertretungsberechtigte Person erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditistinnen und Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Gesellschaft als solche kann keine eigene Reisegewerbekarte erhalten.

Handwerk

Die Reisegewerbekarte berechtigt nicht zur Durchführung handwerklicher Tätigkeiten im stehenden Gewerbe (z.B. zur Durchführung von Aufträgen nach vorheriger Bestellung bzw. Terminvereinbarung durch den Kunden); hierfür ist eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich!

Gültigkeit

Die Reisegewerbekarte kann befristet und unbefristet erteilt werden.

Bei einer unbefristeten Ausstellung verliert sie entweder durch Verzicht oder Entziehung -spätestens jedoch mit dem Tod der Person oder Auflösung der Juristischen Person- ihre Gültigkeit.

Feilbieten von alkoholischen Getränken

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Gewerbeordnung (GewO) dürfen alkoholische Getränke im Reisegewerbe nur in Form von Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz (dies sind: alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst-gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden) verabreicht werden.

Des Weiteren sind zulässig Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Volksfeste) von einer ortsfesten Betriebsstätte (Verkaufswagen) zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Hierfür ist dann zusätzlich eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) der jeweils zuständigen Gemeinde erforderlich!

Weitere Auskünfte zum Thema Reisegewerbe / Reisegewerbekarte erteilt Ihnen:

Amt Mittelholstein, Frau Hammerich, Tel.: 04871/36-5300, [E-Mail: petra.hammerich@amt-mittelholstein.de](mailto:petra.hammerich@amt-mittelholstein.de)